

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 196.

Dresden, am 13. Juli.

1837.

Neun und achtzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 26. Juni 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der I. Deputation über das Dekret, den Entwurf eines Regulativs wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche betreffend. —

Königl. Commissair D. Hänel: Eine Verordnung des Cultusministeriums, nach welcher die Vollziehung des Gesetzes in Beziehung auf die katholischen Schulen im Allgemeinen suspendirt worden wäre, ist nicht ergangen. Was aber den Gegenstand anlangt, welchen der geehrte Redner in spezieller Hinsicht auf die Schulväter erwähnt hat, so hat es damit folgende Bewandniß: Das Cultusministerium traf Einleitung, um die Errichtung von Schulvorständen für die katholischen Schulen in gleicher Weise einzuführen, wie sie bei den protestantischen Schulen vorgeschrieben worden ist. Da ergab sich aber, daß eine ähnliche Einrichtung für die katholischen Schulen schon früher eingeführt war, und das sind eben die Schulväter. Nämlich es ist für jede Schule eine Anzahl von Familienvätern ernannt, welche die Aufsicht über die Schule führen, besonders über die ökonomischen Angelegenheiten derselben. Es ergab sich, daß unter dieser communlichen Aufsicht, wenn ich sie so nennen soll, seither die Sache gut gegangen war, so daß das Cultusministerium sich veranlaßt fand, nicht aus irgend einer Begünstigung für die katholischen Glaubensgenossen, sondern um eine bereits vorhandene Einrichtung, die sich als zweckmäßig erwiesen hatte, nicht zu stören, vor der Hand von Schulvorständen, wie sie das Schulgesetz voraussetzt, abzusehen. Was aber die Bildung von Schulkassen anlangt, so glaube ich, daß diese Angelegenheit mit der Beitragspflichtigkeit der Katholiken zu Schulbedürfnissen überhaupt zusammenhängt, welche bei Berathung des Gesetzes über die Parochiallasten zur Sprache kommen wird, und bemerke nur noch, daß in dieser Hinsicht die Ausführung des Volksschulgesetzes in den katholischen Gemeinden darum schwieriger ist, weil diese größtentheils weniger geschlossen sind, als die protestantischen.

Prinz Johann: Ich erlaube mir, den geehrten Antragsteller auf das Schulgesetz selbst zurückzuführen. Das Schulgesetz bestimmt, daß die Oberaufsicht jedes Mal dem Gemeinderath mit übertragen werde; das ist nun für die Schulen der Katholiken unmöglich, weil diese keine geschlossenen Gemeinden bilden. Es hat das Schulgesetz über die Zusammenstellung

der Schulvorstände gar Nichts bestimmt, sondern dies allein der Verordnung überlassen; dadurch ist das Verfahren des Cultusministerium vollkommen gerechtfertigt.

D. Großmann: Ich kann mit dem, was angeführt worden ist, nur in sofern übereinstimmen, daß nicht der Ausdruck „suspendirt“ in jenem hohen Reskript stand, sondern es heißt: „es könne Anstand gegeben werden;“ allein damit ist doch faktisch die Suspension ausgesprochen, wenn auch nicht förmlich. Dann aber kann ich in jenen Schulvätern durchaus kein Surrogat der Schulvorstände, wie sie das Gesetz vorschreibt, erblicken, weil sie bloß Werkzeuge in der Hand des Geistlichen sind. Dieser hat sie gewählt, kann sie also auch absetzen, und das Recht der katholischen Mitbürger wird dadurch beeinträchtigt, insofern diesen die Wahl der Schulvorstände zukommt. Es ist aber noch aus dem andern Grunde nöthig, daß sie über die Schulkassen im Klaren sind; nämlich bis jetzt ist hier und da immer ein Zweifel über die Frage gewesen, ob nicht auch protestantische Kinder zuweilen in katholischen Schulen aufgenommen und unterrichtet würden. Daß das bei gemischten Ehen der Fall ist, weiß ich; ich habe nachgeforscht, ob etwa über religiöse Erziehung der Kinder ein Vertrag abgeschlossen worden ist, habe aber darüber Nichts erfahren können, da diese Verträge nicht an gerichtliche Formen gebunden sind. Das weiß ich aber, daß in katholischen Schulen nicht bloß freier Unterricht ertheilt wird, sondern auch noch Geschenke an Schulbüchern und Kleidungsstücken gegeben werden, was sehr leicht ein Lockmittel werden kann, um auch die Kinder rein protestantischer Aeltern, den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, in diese Schulen hineinzuführen. Daß Anträge dieser Art gemacht worden sind, weiß ich; juridisch beweisen kann ich es aber nicht. Indessen eine Garantie ist doch für die Beforgniß zu wünschen, daß nicht Kinder protestantischer Aeltern wider den Willen eines derselben oder auch geradezu gegen das Gesetz dort Ausnahme finden, und dies kann nur durch Deffentlichkeit und Beaufsichtigung der Schulkassen geschehen. Die Aufsicht über die Schulkassen kann aber nicht stattfinden, wenn nicht Schulvorstände gewählt sind. Also kann ich jene Suspension des Gesetzes nur für nachtheilig halten. Was endlich Se. Königl. Hoheit bemerkte, es sei die Anwendung des Volksschulgesetzes in den katholischen Parochien nicht möglich, weil sie sich über mehrere Gemeinden erstrecken müßten, so muß ich dem widersprechen. Möglich ist die Anwendung des Volksschulgesetzes allerdings in allen geschlossenen Gemeinden, wie in Dresden, Leipzig und Bautzen; auch